

HESSISCHER LANDTAG

05.07.2022

Drucksache 20/8771

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen

A. Problem

Die in 2018 verabschiedete Reform des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bezüglich der Straßenbeiträge hat dazu geführt, dass heute ca. 180 Kommunen in Hessen keine Beiträge mehr erheben – darunter 25 Kommunen, die zuvor wiederkehrende Beiträge hatten. Etwa 45 Kommunen erheben derzeit wiederkehrende Straßenbeiträge und ca. 25 haben die Beitragssätze zugunsten der betroffenen Anlieger geändert. Trotz einer formellen Entscheidungsfreiheit der Kommunen (Kann-Bestimmung) und trotz Gesetzen wie einem Starke-Heimat-Hessen-Gesetz werden in den übrigen ca. 170 Kommunen unverändert Einmalbeiträge erhoben.

Insgesamt ist die Situation wenig zufriedenstellend: Bei den Einmalbeiträgen sind Extremfälle mit Zahlungen von jeweils ca. 100.000 € und mehr z.B. aus Eichenzell, Battenberg und Bad Arolsen dokumentiert, bis hin zum Zwangsverkauf der Immobilie. Da die aktuellen Preissteigerungen insbesondere beim Tiefbau voll durchschlagen werden, ist bei den Straßenbeiträgen zukünftig mit einer noch höheren Belastung zu rechnen. Gleiches gilt für "normale" Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, aber auch bei Landwirtschaft, Gewerbetreibenden und gemeinnützigen Einrichtungen mit großen Grundstücken.

Weiterhin fehlt es in der Bevölkerung an Akzeptanz für den seit der letzten Reform entstandenen Flickenteppich in den Städten und Gemeinden (mit keinen Beiträgen, Einmalbeiträgen, reduzierten Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen). Da in den größeren Städten zumeist noch nie Straßenbeiträge erhoben wurden, führt dies zudem zu einer offensichtlichen Benachteiligung ländlicher Regionen, vorwiegend in Mittel- und Nordhessen.

Nach wie vor entstehen neue Bürgerinitiativen, die sich berechtigterweise dagegen wehren, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in den Städten und Gemeinden zu den unterschiedlichsten Straßenbeiträgen herangezogen werden. Dadurch ist eine Gerechtigkeitslücke entstanden.

Der Glaube, durch wiederkehrende Beiträge eine größere Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung zu erhalten, erwies sich auch als Trugschluss. Zudem gibt es weiterhin eklatante Unterschiede in den Beitragssätzen für die Abrechnungsgebiete und Unstimmigkeiten bei der Festlegung des Gemeindeanteils. Bei den kommunalen Entscheidungsträgern hat sich inzwischen Ernüchterung breitgemacht, da die mit der letzten Gesetzesnovelle verbundene Umstellung zu wiederkehrenden Beiträgen für die betroffenen Städte und Gemeinden, trotz eines Landeszuschusses, mit hohen Kosten und einem hohen Aufwand verbunden ist.

B. Lösung

Die Vorschriften der §§ 11 und 11a KAG zur Erhebung von Beiträgen zum Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen werden ersatzlos gestrichen. Nachdem Anwohnerinnen und Anwohner über Erschließungsbeiträge zum Bau von innerörtlichen Straßen beigetragen haben, sollen sie nicht erneut für die Mitfinanzierung von Grundsanierungen herangezogen werden. Die neue Regelung trägt dazu bei, die Menschen vor Ort zu entlasten und den Um- und Ausbau der Verkehrsanlagen aus allgemeinen Steuermitteln des Landes und des Bundes zu begleichen. Das Land stellt hierfür die Mittel zur Verfügung, die den Kommunen aus dem Wegfall der Straßenbeitragssatzung entfallen. Den Kommunen soll der daraus entstehende Einnahmeverlust durch ein vereinfachtes Verfahren vollständig ersetzt werden. Dazu ist ein befristeter Sonderausgleichsfonds zu schaffen, für den jährlich mindestens 70 Millionen Euro durch das Land Hessen zur Verfügung gestellt werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Die bestehende ungerechte Regelung wird beibehalten.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im				
Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen				
Haushaltsjahren				
Laufend ab				
Haushaltsjahr				

Das Land stellt den Kommunen die aus dem Wegfall der Straßenbeitragssatzung entstehenden Ausfälle über einen zu schaffenden Sonderausgleichsfonds von jährlich mindestens 70 Millionen Euro zur Verfügung. Dadurch fallen die weiteren Kosten zur Förderung nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen sowie Kosten für Kredite an die Kommunen, welche den Anliegerinnen und Anliegern Ratenzahlungen bis zu 20 Jahre einräumen, weg.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Bei Wegfall verbessert sich die Situation von Grundstückseigentümerinnen, da das Einkommen von Frauen durchschnittlich geringer ist und die, durch eine höhere Lebenserwartung häufiger von Beiträgen, betroffen sind.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Bei Wegfall verbessert sich der Situation betroffener behinderter Menschen, die auf entsprechend barrierefrei gestaltete Wohnungen angewiesen sind und für die sich im Fall des Hausverlustes aus finanziellen Gründen die Wohnungssuche und der Umzug besonders schwierig gestalten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen

Vom

Artikel 1 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), wird wie folgt geändert:

In § 93 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Erhebung von Straßenbeiträgen für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen ist nicht zulässig."

Artikel 2 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge erhoben."
 - Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 "Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden solche Beiträge (Straßenbeiträge) nur für die Herstellung erheben."
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 5 bis 13 werden zu den Abs. 4 bis 12.
- 2. § 11a wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs

Das Hessische Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – (HFAG)) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 686), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 45 Satz 1 wird die Angabe "46" durch "45a" ersetzt.
- 2. Es wird folgender neuer § 45a eingefügt:

"§ 45a Kostenerstattung der Gemeinden für die entfallenen Straßenbeiträge

- (1) Gemeinden erhalten auf Antrag jährlich aus einem Sonderausgleichsfonds des Landes für die entfallene Möglichkeit der Erhebung von Straßenbeiträgen eine pauschale Erstattung. Bis zum 31. Dezember 2027 sind diejenigen Gemeinden antragsberechtigt, von denen keine Solidaritätsumlage nach § 28 dieses Gesetzes erhoben wird. Ab dem 1. Januar 2028 erfolgt der Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches.
- (2) Erstattungsfähig ist die Hälfte der anrechnungsfähigen Gesamtkosten.

- (3) Der Sonderausgleichsfond wird ebenfalls für den Verlust eingerichtet, der durch den Wegfall der Anliegerbeiträge den Städten und Gemeinden bei Abschaffung der Straßenbeiträge seit der Gesetzesänderung vom 28. Mai 2018 entstanden ist.
- (4) Dem Sonderausgleichsfonds führt das Land Hessen jährlich mindestens den Betrag zu, der den zu erwartenden Erstattungen entspricht, mindestens aber 70 Millionen Euro. Nicht verausgabte Mittel werden zweckgebunden ins nächste Jahr übertragen.
- (5) Zum Ausgleich besonderer Härten von Anliegerinnen und Anliegern durch Straßenausbaubeiträge, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 bereits erhoben wurden, errichtet das Land Hessen einen Härtefallfonds. Dieser wird einmalig mit 25 Millionen Euro ausgestattet. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Details durch Rechtsverordnung zu regeln."

Artikel 4 Aufhebung des Gesetzes zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Um die Straßenbeiträge abzuschaffen, sind Änderungen an § 93 HGO sowie den §§ 11 und 11a KAG notwendig. Durch die Streichung aller Passagen, die sich mit dem Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen in diesen Paragraphen beschäftigen, kann dieses Ziel erreicht werden.

Die Beitragserhebung für die Herstellung öffentlicher Verkehrsanlagen bleibt den Kommunen durch die Änderungen weiterhin möglich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Der Wegfall der Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen für den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen in die Kommunalverfassung entlastet die Bürgerinnen und Bürger sowie die kommunalen Verwaltungen, die Kommunalpolitik und die Verwaltungsgerichte.

Zu Art. 2

Zu Buchst. a

Mit der Ersetzung des Satzes 2 werden die einmaligen Straßenbeiträge für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen aus dem Gesetz gestrichen

Zu Buchst. b

Mit der Änderung des Satzes 3 wird klargestellt, dass Straßenbeiträge auch im Außenbereich zukünftig nur noch für die Herstellung von öffentlichen Verkehrsanlagen möglich sind.

Zu Buchst c

Abs. 4, der sich auf den alten Abs. 1 Satz 2 bezog, wird obsolet und kann damit ersatzlos gestrichen werden.

Zu Buchst. d

Die wiederkehrenden Straßenbeiträge, wie sie im Jahr 2013 eingeführt wurden, werden in Konsequenz dieses Gesetzentwurfes ersatzlos aus dem Kommunalabgabengesetz gestrichen.

Zu Art. 3

Durch die Schaffung eines Sonderausgleichsfonds, in den das Land Hessen verpflichtet wird, aus originären Landesmitteln jährlich einen Betrag von mindestens 70 Millionen Euro einzuzahlen, werden den Gemeinden, von denen keine Solidaritätsumlage erhoben wird, die weggefallenen Straßenbeiträge der Anliegerinnen und Anlieger pauschal mit 50% der Kosten erstattet.

Dies stellt eine Übergangsregelung für die Erstattung der Straßenausbaubeiträge dar, die besonders finanzschwächere Kommunen und solche, die Straßenbeitragssatzungen erlassen hatten, entlasten soll. Nach der fünfjährigen Übergangsfrist sollen grundsätzlich alle Kommunen bei den Kosten für Straßenausbau über eine noch zu vereinbarende Regelung zum kommunalen Finanzausgleich entlastet werden.

Es soll eine vereinfachte Berechnung erfolgen, bei der für alle Straßen die weggefallenen Beiträge mit 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten angenommen werden. Sollten am Jahresende noch Restmittel im Sonderausgleichsfonds vorhanden sein, so sollen sie zweckgebunden in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

In Anlehnung an die im Freistaat Bayern in 2018/2019 übergangsweise geschaffene Regelung für besondere Härten bei Betroffenen, die vor der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bereits Zahlungen geleistet hatten, wird ein Härtefallfonds eingerichtet, der einmalig mit 25 Mio. Euro (also mit der Hälfte des in Bayern vorgesehenen Betrages) ausgestattet wird. Alles Nähere dazu ist in einer Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Art. 4

Das bisher geltende Gesetze zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen wird aufgehoben, da es durch die Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge überflüssig geworden ist.

Zu Art. 5

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.